

## 7. Recht

Das Medizinalberufegesetz, kantonale Vorschriften sowie die Standesordnungen legen den Rahmen fest, in dem die ärztliche Berufsausübung erfolgen darf. Festgelegt sind die Voraussetzungen zur Erteilung der Praxisbewilligung. Hinzukommen die Vorschriften bezüglich den ärztlichen Berufspflichten.

### › Vorschriften und Gesetze

Aufgrund der hohen beruflichen Verantwortung ist der Arztberuf einer Vielzahl gesetzlicher Bestimmungen unterworfen. Die Regelungen sollen insgesamt sicherstellen, dass eine Ärztin oder ein Arzt über die erforderliche Aus- und Weiterbildung verfügt, sich fortbildet und dieses Wissen sorgfältig und gewissenhaft anwendet.

Oft sind niedergelassene Ärztinnen und Ärzte selbstständig tätig, weshalb im Folgenden die Vorschriften über die Berufspflichten in der Ausübung privatwirtschaftlicher Tätigkeit grundlegend sind. Diese fassen im Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG), welches den kantonalen Gesetzen gegenüber Vorrang hat.

Die Standesordnungen der FMH und der kantonalen Ärztegesellschaften hingegen haben privatrechtlichen Charakter, sie bilden in gewisser Weise einen Vertrag mit ihren Mitgliedern, sind aber nicht Gesetz und dürfen gesetzlichen Bestimmungen auch nicht widersprechen. Im Falle eines rechtlichen Verfahrens können die teilweise detaillierten Standesordnungen aber von beteiligten Parteien zur Auslegung der geltenden Gesetze und Verordnungen herangezogen werden.

### › Praxisbewilligung und Berufspflichten

Um in der privaten Praxis tätig zu werden, ist eine kantonale Bewilligung erforderlich. Diese ist eine polizeiliche Bewilligung und berechtigt lediglich zur Berufsausübung im Kanton. Die Anerkennung durch die Krankenkassen mit entsprechender Leistungsvergütung ist eine separate Sache. Die Voraussetzungen zur kantonalen Praxisbewilligung (meist Berufsausübungsbewilligung genannt) ergeben sich aus den MedBG und verlangen kumulativ:

- eidgenössisches oder als gleichwertig anerkanntes ausländisches Arztdiplom
- eidgenössischer oder als gleichwertig anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel (Facharzt)
- Vertrauenswürdigkeit (guter Leumund)
- physische und psychische Voraussetzung zur einwandfreien Berufsausübung (keine einschränkenden Krankheiten oder Gebrechen)
- Kenntnis der am jeweiligen Ort gesprochenen Amtssprache, resp. Landessprache
- Berufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren an einem Schweizer Spital.

Obwohl diese Vorgaben eidgenössisch und bindend sind, können Kantone in begründeten Fällen, sei dies z. B. bei Unterversorgung oder im universitären Umfeld, davon abweichen.

Diese Ausnahmeregelung wird aber nur sehr restriktiv angewendet. Sicher nicht in Zentren wie Zürich, Basel oder Bern und sicher nicht, wenn in der Region schon ein genügendes medizinisches Angebot besteht. Was konkret genügend ist, entscheidet die kantonale Behörde. Es ist also empfehlenswert, sich vor Vertragsunterzeichnung bei der kantonalen Gesundheitsdirektion schriftlich zu erkundigen.

Die Praxisbewilligung kann von der kantonal zuständigen Stelle auch entzogen werden. Dies, wenn sich etwa herausstellt, dass die Erteilung unter falschen Voraussetzungen erfolgte oder diese nicht mehr gegeben sind. Das Entzugsverfahren dient also letztlich dem öffentlichen Interesse des Schutzes der Patientinnen und Patienten.

Der Staat führt ein sogenanntes Medizinalberuferegister, welches öffentlich als Webdienst zugänglich ist. Das Register umfasst Qualifikationen und erteilte Bewilligungen (z. B. Praxisapotheke), aber auch allfällig verfügte disziplinarische Massnahmen wie etwa den Bewilligungsentzug: [www.medregom.admin.ch](http://www.medregom.admin.ch).

## Ärztliche Berufspflichten

Das Medizinalberufegesetz benennt abschliessend die ärztlichen Berufspflichten. Damit wurde seit seiner Einführung vor einigen Jahren die Orientierung der Praktikerinnen und Praktiker im Verordnungsdschungel wesentlich vereinfacht. Personen, die einen universitären Medizinalberuf selbstständig ausüben, halten sich unter anderen an folgende Berufspflichten:

- › **Sorgfältige sowie gewissenhafte Berufsausübung**  
Insbesondere sollen Ärztinnen und Ärzte ihre Kompetenzen und Grenzen erkennen und nach bestem Wissen und Gewissen gegenüber ihren Auftraggebern, den Patientinnen und Patienten, handeln oder, sofern geboten, nicht handeln.
- › **Lebenslange Fortbildung**  
Diese ist nicht zu verwechseln mit der Fortbildungspflicht der Fachgesellschaften (Credits), obwohl beide dem Ziel dienen, Patientinnen und Patienten kunstgerecht zu behandeln.
- › **Wahrung der Patientenrechte**  
insbesondere:
  - Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten (ob und wie behandeln)
  - Informationsrecht (Aufklärung und Rechenschaft über Behandlung)
- › **Werbung**  
Auch wenn Werbung nicht *per se* verboten ist, soll auf vergleichende und heilsversprechende Aussagen verzichtet werden.
- › **Interessenwahrung bei Kooperation und Zusammenarbeit**  
Insbesondere verbietet das Gesetz die Vergütung von zuweisenden Ärztinnen und Ärzten z. B. Einweisungsprämien für neue Patientinnen und Patienten. Ärztinnen und Ärzte können aber z. B. Aktien eines Privatspitals haben, in das sie Patientinnen und Patienten einweisen. Zentral ist jedoch der Punkt, dass Geld oder finanzielle Vorteile keine Rolle bei der Überweisung spielen dürfen, sondern diese einzig und allein zum Wohl und im Interesse der Patientinnen und Patienten erfolgen darf.

## › Schweigepflicht

Die Schweigepflicht gilt für alle Informationen, die während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit einem mitgeteilt oder in Erfahrung gebracht wurden. Sie gilt auch gegenüber Angehörigen und an der Behandlung nicht beteiligten Medizinalpersonen. Sie gilt nur dann nicht, wenn Patientinnen oder Patienten die Behandelnden explizit oder durch ihr Verhalten davon entbunden haben. Letzteres beispielsweise, wenn ein Patient oder eine Patientin Angehörige bei Besprechungen mitnimmt.

## › Notfallpflicht

- Teilnahme an kantonal organisierten Notfalldiensten, mit wenigen (kantonal geregelten) Ausnahmen
- Beistandspflicht in Notfallsituationen: im Gegensatz zu Laien sind Ärztinnen und Ärzte nicht nur in akut lebensbedrohlichen Situationen beistandspflichtig, sondern auch bei «umgehend benötigter Hilfe», sofern diese der Ärztin oder dem Arzt zumutbar ist. Letzteres bedeutet in der Praxis meist, dass Hilfe geleistet werden muss, sofern man sich oder andere dadurch nicht ernsthaft gefährdet.

## › Haftpflicht

Verpflichtung zu einer dem Fach- und Tätigkeitsbereich angepassten Haftpflichtversicherung oder einer äquivalenten Sicherheit (Barhinterlegung, Garantie dritter).

Diese im eidgenössischen Medizinalberufegesetz festgelegten Pflichten können durch weitere kantonale und standesrechtliche Pflichten ergänzt werden, sofern letztere dem MedBG nicht widersprechen.

## Schweigepflicht, Meldepflichten und Melderechte

In begründeten Fällen können Ärztinnen und Ärzte die Schweigepflicht brechen. So kennt das Gesetz folgende Ausnahmen:

- Aussergewöhnlicher Todesfall (d.h. bei unklarem oder nicht-natürlichem Tod wie etwa Suizid):  
Meldepflicht in allen Kantonen an Polizei oder Untersuchungsbehörden.
- Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben und Sittlichkeit (Sexualdelikte, Körperverletzung):  
Meldepflicht in den Kantonen NW, SZ, TI, UR und in schweren Fällen BL. In den anderen Kantonen besteht entweder Melderecht oder keine Rege-

lung, wobei in beiden Fällen vom Interesse der Patientin oder des Patienten ausgegangen werden muss.

- Strafbare Handlungen gegen Unmündige: Eidg. Gesetz, Meldung an Vormundschaftsbehörden.
- Fahruntüchtige Personen: Melderecht an Kantonsarzt oder Strassenverkehrsamt.
- Betäubungsmittel-Missbrauch: Melderecht an Behandlungs- und Fürsorgestellen.
- Ansteckende Krankheiten: Meldepflicht an Kantonsärztin bzw. -arzt oder Gesundheitsdepartement. Unter Nennung der infizierten Person (Vor- und Nachname) an Kantonsärztin bzw. -arzt und BAG zu melden sind Anthrax,

Botulismus, Creutzfeldt-Jakob-Krankheit, Diphtherie, Invasive Meningokokken-Erkrankungen, Influenza A HxNy (neuer Subtyp), Masern, Pest, Pocken (Variola/Vaccinia), Poliomyelitis, SARS (Schweres Akutes Respiratorisches Syndrom), Tollwut, Tuberkulose, Tularämie sowie virale hämorrhagische Fieber/Gelbfieber.

Weiterführende Informationen finden sich auch in der Publikation «Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag», herausgegeben von der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften und der FMH.

#### Quellen

- Systematische Rechtsammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe fördert im Interesse der öffentlichen Gesundheit die Qualität der universitären Ausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Fortbildung sowie der Berufsausübung der Fachpersonen im Bereich der Humanmedizin, der Zahnmedizin, der Chiropraktik, der Pharmazie und der Veterinärmedizin. [www.admin.ch](http://www.admin.ch) › Bundesrecht › Systematische Rechtsammlung › Landesrecht › 8 Gesundheit – Arbeit – Soziale Sicherheit › 81 Gesundheit › 811.11 Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)

- Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH  
Elfenstrasse 18  
Postfach 170  
3000 Bern 15  
Telefon 031 359 11 11  
[mpa@fmh.ch](mailto:mpa@fmh.ch)  
[www.fmh.ch](http://www.fmh.ch)

Die Standesordnung der FMH gilt für alle Mitglieder der FMH – unabhängig von ihrer beruflichen Stellung. Sie konkretisiert die wichtigsten Berufspflichten des Medizinalberufegesetzes (MedBG) und definiert zusätzliche berufsethische Regeln.

[www.fmh.ch](http://www.fmh.ch) › Über die FMH › Rechtliche Grundlagen › Standesordnung

- Bundesamt für Gesundheit BAG  
Abteilung Gesundheitsberufe  
Sektion Gesundheitsberuferegister  
3003 Bern  
Telefon 058 462 15 97

Im Medizinalberuferegister sind Personen registriert, die über ein eidgenössisches Diplom oder über ein ausländisches und von der Medizinalberufekommission anerkanntes Diplom der universitären Medizinalberufe verfügen.

[www.medregom.admin.ch](http://www.medregom.admin.ch)

- Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften  
Haus der Akademien  
Laupenstrasse 7  
3001 Bern  
Telefon 031 306 92 70  
[mail@samw.ch](mailto:mail@samw.ch)  
[www.samw.ch](http://www.samw.ch)

Mit der Broschüre «Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag» möchten die SAMW und die FMH hier eine Hilfestellung bieten. Den Leserinnen und Lesern soll dieser Leitfaden eine Übersicht bieten über jene rechtlichen Regelungen, welche für den medizinischen Alltag relevant sind.

[www.sggg.ch](http://www.sggg.ch) › Fachthemen › Guidelines › Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag (2013)